Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche,
Katharinenstr. 23 part. und Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tagesauflage gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unl. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 58. Mittwoch den 27. Februar 1889. 83. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

In der Bekanntmachung vom 23. Januar dieses Jahres, die Entlassung der Armenpfleger nach Ablauf ihrer Amtsperiode und Danksagung über ihre Wirksamkeit in hiesiger Armenpflege betreffend, ist im 39. District Herr **Schulze, Karl August**, Buchhändler, übersehen worden.

Wir geben Solches hiermit nachträglich bekannt.

Leipzig, am 20. Februar 1889.

Das Armen-Directorium.
Ludwig-Wolf. Artus.

Bekanntmachung.

Die Leuchtkraft des städtischen Leuchtgases betrug in der Zeit **vom 18. bis 24. Februar 1889** im Argandbrenner bei 2,5 Millimeter Druck und 150 Litern stündlichem Consum das 17,8fache der Leuchtkraft der deutschen Normalkerze von 50 Millimeter Flammenhöhe.

Das specifische Gewicht stellt sich im Mittel auf 0,438.

Leipzig, am 25. Februar 1889.

Des Raths Deputation zu den Gasanstalten.

Bekanntmachung.

Für den Neubau der **städtischen Gewerbe-Schule** an der **Grassi- und Wächter-Straße zu Leipzig** sollen:

1) die **Erd- und Maurer-Arbeiten,**
2) die **Steinmetz-Arbeiten** und
3) die **Zimmer-Arbeiten**

in öffentlicher Submission vergeben werden.

Die Unterlagen sind in unserem Bauamte, Hochbauverwaltung, Rathhaus, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 7b, gegen Zahlung von 2 ℳ für die unter 1) und gegen Zahlung von 1 ℳ für die unter 2) und 3) angeführten Arbeiten und Lieferungen zu entnehmen und bis zum 14. März c. Abends 5 Uhr ebendaselbst, versiegelt und mit entsprechender Aufschrift versehen, wieder abzugeben.

Die Auswahl unter den Bewerbern sowie die Ablehnung sämmtlicher Gebote behalten wir uns vor.

Leipzig, am 26. Februar 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.
II. A/318. Dr. Georgi. Wünsch. Aff.

Oeffentliche Handelslehranstalt.

Beginn des 59. Schuljahres am 29. April d. J. Die Reifezeugnisse der höheren Abtheilung der Anstalt (dreijähriger Cursus) berechtigen zum Einjährig-Freiwilligendienst.

Für junge Leute, welche sich den Berechtigungsschein zum Einjährig-Freiwilligendienste erworben haben, ist ein fachwissenschaftlicher Cursus von Jahresdauer bei 34 Lehrstunden in der Woche eingerichtet. Unterricht in allen Zweigen der Handelswissenschaft. Französische und englische Sprache obligatorisch, italienische und spanische Sprache facultativ, Schulgeld 240 ℳ für das Jahr.

Anmeldungen erbittet sich der Unterzeichnete in den Wochentagen von 11—12 Uhr.

Leipzig, im Februar 1889.

Carl Wolfrum, Director.

Der Fall Aschinow.

Kaum je zuvor hat eine an sich gänzlich gleichgiltige und unbedeutende Angelegenheit so viel Staub aufgewirbelt, wie das Unternehmen des freien Kosaken Aschinow, aber man ersieht aus dem Verlauf, den die Sache genommen hat, wie richtig das Wort von den kleinen Ursachen und den großen Wirkungen ist. Ein Abenteurer, welcher den Drang fühlt, auf irgend eine Weise in der Welt eine Rolle zu spielen, hat es nahezu fertig gebracht, durch seine Thorheiten zwei Mächte von der Bedeutung Rußlands und Frankreichs zu entzweien. Lange Zeit vor der Landung Aschinow's in der Tadjurabucht wurde von verschiedenen Seiten das Gerücht eifrig verbreitet, daß zwischen der französischen und russischen Regierung ein geheimes Einverständniß darüber bestehe, daß der freie Kosak Aschinow den Negus von Abessinien in seinem Kampf gegen Italien unterstützen solle. Natürlich konnte es sich dabei nicht um die Hand voll Leute handeln, welche Aschinow am 24. Januar in der Tadjurabucht landete; sie bildeten nur den Vortrab einer größeren Macht, die, bereits mit allem Nöthigen versehen, in Rußland der Dinge wartete, die kommen würden. Diese Fabel wurde so oft und mit solcher Sicherheit in den Zeitungen aufgetischt, daß sich die öffentliche Aufmerksamkeit wohl oder übel damit beschäftigen mußte. Vielleicht ist gerade dadurch Aschinow in der Ausführung seines abenteuerlichen Planes bestärkt und erst in die Lage gebracht worden, ihn zu verwirklichen.

Aschinow hat zwar, wie aus einem ausführlichen Artikel des St. Petersburger „Regierungsboten" ersichtlich ist, niemals die russische Regierung in seine Pläne eingeweiht, noch viel weniger sich ihrer Billigung erfreut, aber in panslawistischen Kreisen hat man sein Unternehmen begünstigt und wahrscheinlich auch mit Geld unterstützt, weil man hoffte, Frankreich wider seinen Willen in eine feindliche Action gegen Italien zu verwickeln. Das Seltsamste an der ganzen Sache ist, daß der Negus von Abessinien niemals etwas mit Aschinow zu thun gehabt hat, also mit ihm auch keine Verabredungen gegen Italien treffen konnte. Nach der bekannte Feldherr des Königs Johannes, Ras Alula, soll Aschinow, der sich ihm vorstellte, mit seinen Anträgen abgewiesen haben. Als sich nach so lärmenden Anpreisungen des Unternehmens Aschinow im Januar mit seinen Begleitern auf dem österreichischen Lloyddampfer „Amphitrite" der afrikanischen Küste des Rothen Meeres näherte, mußte es auffallen, daß der französische Kreuzer „Méteore" in Gemeinschaft mit dem italienischen Kriegsschiff „Barbarigo" die Landung des Abenteurers zu hindern suchte, und noch mehr mußte es überraschen, daß die französischen Behörden den angeblichen geheimen Verbündeten Aschinow zur Auslieferung der überflüssigen Waffen und zur Anerkennung der französischen Souveränität über Sagallo aufforderten, wo er die russische Handelsflagge aufgepflanzt hatte. Aschinow weigerte sich, dieser Aufforderung nachzukommen, und deshalb wandte sich die französische Regierung, durchaus correct und den Regeln des Völkerrechts entsprechend, an die russische Regierung mit dem Ersuchen, Aschinow als russischen Unterthan zu veranlassen, daß er seine Pflicht erfülle. Die russische Regierung hat das ganz in der Ordnung befunden und macht der französischen Regierung nicht den geringsten Vorwurf daraus, daß sie bei der fortgesetzten Weigerung Aschinow's, den berechtigten Ansprüchen Frankreichs Genüge zu leisten, endlich zu Gewaltmaßregeln ihre Zuflucht nahm und Sagallo durch den Kreuzer „Seignelay" beschießen ließ. Daß dabei Blut geflossen ist und daß 5 Russen getödtet und ebenso viele verwundet wurden, hat sich Aschinow selbst zuzuschreiben, die Franzosen trifft dafür nicht die kleinste Schuld, und der St. Petersburger „Regierungsbote" hat die Sache so, wie sie geschehen, beurtheilt und mitgetheilt.

Damit ist aber die russische Presse keineswegs durchweg einverstanden, vielmehr haben „Nowoje Wremja" und die russische „St. Petersburger Zeitung" im Verein mit dem „Grashdanin" gegen Frankreich Partei ergriffen und diese Macht für das vergossene russische Blut verantwortlich gemacht. Von der Erklärung des „Regierungsboten", daß Aschinow die Verantwortung für das Geschehene allein trage und daß der Vorfall von Sagallo keinen Einfluß auf die Beziehungen zwischen Rußland und Frankreich habe, nimmt diese Presse keine Notiz; sie hält sich an die Thatsache, daß ein französisches Kriegsschiff ein von Russen besetztes Gebiet beschossen und dabei russische Unterthanen getödtet und verwundet hat, und daraus zieht sie ihre Schlüsse.

Frankreich wird an diesem Fall sehen, ein wie wandelbares Ding die öffentliche Meinung in Rußland ist, und daß es für Denjenigen, welcher sich die Gunst der Panslawisten erhalten will, nicht sowohl darauf ankommt, daß er recht thut und Jedem das Seine giebt, sondern daß er auch die tollsten und des strengsten Tadels werthen Streiche ruhig hinnimmt, sobald sie von Russen verübt werden. Die Panslawisten lieben Frankreich nur soweit, als es Deutschland und Italien haßt, und als es Rußland auf der Balkanhalbinsel freie Hand läßt. Sobald in dieser Beziehung auch nur der leiseste Zweifel auftaucht, ist es mit der vielgerühmten Freundschaft aus.

Daß Aschinow von der russischen Regierung abgelehnt und der Aburtheilung durch die Gerichte überwiesen wird, ist für die Panslawisten ganz gleichgiltig; sie betrachten ihn als einen der Ihrigen und halten ihn als Bahnbrecher für russische Liebhabereien und als Vertreter russischer Interessen in Ostafrika erkoren. Daß die Sache anders gekommen ist, als sie gehofft und gewünscht haben, ändert in ihrer Gesinnung gegen Aschinow nichts, wohl aber in der Werthschätzung der Franzosen. Nun ist es freilich sehr wahrscheinlich, daß sich die den Panslawisten bei Sagallo geschlagene Wunde wieder schließt, aber die Narbe bleibt, und die russisch-französische Freundschaft hat einen Stoß erhalten, von dem sie sich nur schwer und langsam erholen wird. Die Franzosen hatten sich das so schön ausgemalt, daß sich eines Tages die russischen Heerscharen über die preußische Grenze bewegen würden, während die Franzosen selbst den Rhein überschritten und an den Deutschen Vergeltung übten für die Niederlagen von 1870 und 1871. Heute haben sie sich überzeugen müssen, wie wenig Verlaß auf die nordischen Freunde ist, die ja überdies nicht einmal in der russischen Regierung den Rückhalt finden, den die französische Regierung stets vorausgesetzt hat.

Gleichzeitig mit den herben Urtheilen eines Theiles der russischen Presse über den Zwischenfall von Sagallo trifft in Frankreich die vermuthlich auch sehr unwillkommene Nachricht aus Pest ein, daß die Opposition im ungarischen Abgeordnetenhause nicht auf französischer Seite steht, sondern daß die Volbiut-Magyaren von der Art Apponyi's und die Demokraten vom Schlage Helfy's unbedingt an dem Bündniß mit Deutschland und Italien festhalten. Diese Erklärung hat nicht nur in Frankreich überrascht, Tißza selbst hat sie offenbar nicht erwartet, sonst würde er nicht eine so große Freude darüber geäußert haben. In der Wandelbarkeit ihrer Empfindungen sind die Mitglieder der ungarischen Opposition den russischen Panslawisten nicht unähnlich, denn an den Sympathien beider für Frankreich bestand bisher kein Zweifel, um so mehr, als bekannte Thatsachen vorliegen, welche diesen Zweifel ausschließen. Wenn die officielle Beschickung der Pariser Weltausstellung zum Streitgegenstand erhoben werden konnte, wenn die Opposition der Meinung war, daß Ungarn durch die Annahme des Wehrgesetzes in Abhängigkeit vom deutschen Reiche gerathen würde, wenn endlich der Versuch gemacht wird, in Ungarn eine Filiale der französischen Patriotenligue zu errichten, dann konnte man doch nicht annehmen, daß die Apponyi, Helfy, Pazmandy und Genossen Werth auf den Dreibund legen!

Leipzig, 27. Februar.

* Dem Vernehmen nach ist der Entwurf des **Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für 1889/90** nunmehr materiell zum Abschluß gelangt, so daß die kaiserliche Ermächtigung zur Einbringung desselben im Bundesrathe eingeholt werden kann. Es ist anzunehmen, daß diese Einbringung in der nächsten Plenarsitzung des Bundesraths erfolgen wird.

* Der Erlaß des **Prinz-Regenten von Braunschweig** vom 18. d. M., durch welchen dem inzwischen verstorbenen Staatsminister, Grafen Görtz-Wrisberg, die erbetene Versetzung in den Ruhestand zum 1. April d. J. unter ehrendster Anerkennung der hohen Verdienste des Ministers um das braunschweigische Land gewährt worden war, hat den nachstehenden Wortlaut:

„In Ihrem Schreiben vom 20. November d. J., Mein lieber Staatsminister Graf Görtz-Wrisberg, haben Sie bei Mir um Entlassung von dem Vorsitz in Meinem herzoglichen Staatsministerium und von dem Ihres Ressorts nachgesucht, weil Ihnen Ihr zunehmendes körperliches Leiden zur Zeit nicht mehr gestatte, in dem Maße, wie Sie es gewohnt gewesen und wie Sie es wünschen müßten, Ihre Geschäftsobliegenheiten zu erfüllen. Ich habe Mich dann leider von Ihrem angegriffenen Gesundheitszustande überzeugen müssen und Mich der Erkenntniß nicht verschließen können, daß, auch unter thunlichster Erleichterung, eine Fortführung Ihrer Dienstgeschäfte für Sie nicht ohne eine Gefahr der nachtheiligsten Folgen möglich sein würde. Zu Meinem lebhaften Bedauern sehe Ich Mich daher genöthigt, Ihrem Gesuche stattgeben zu müssen. Sie blicken auf eine lange erfolgreiche und in wechselvollen Lagen bewährte Dienstzeit zurück. Dem hochseligen Herzoge Wilhelm waren Sie ein treuer, erprobter Berather und mit dem vollen Vertrauen Höchstdesselben beehrt. Sie haben mit hervorragendem Geschick und anerkennenswerther Aufopferung als Vorsitzender des Regentschaftsrathes die Regierung des Herzogthums geführt und damit unter ganz ausnahmsweisen und schwierigen Verhältnissen eine Stelle mit Erfolg innegehabt, wie sie im gewöhnlichen Lauf der Dinge einem Staatsdiener einzunehmen nicht gegeben sein wird, welche aber gerade dieses, ihres außerordentlichen Charakters wegen, für Sie mit ganz besonderer Verantwortlichkeit und ganz außergewöhnlichen Anforderungen der Pflichterfüllung verbunden war. Nachdem Ich sodann die Regentschaft des Herzogthums übernommen habe, haben Sie auch Mir Ihre gründliche und eingehende Kenntniß aller Verhältnisse des Herzogthums und Ihre, in einer langen Reihe von Dienstjahren erprobte Geschäftsgewandtheit zur Verfügung gestellt und die Geschäfte Meines Staatsministeriums mit erfahrener Treue und bewährtem Geschick geführt. Nur mit Widerstreben lasse Ich Sie aus einer amtlichen Stellung scheiden, in welcher Sie Mein vollstes Vertrauen genossen und welchem stets gerecht geworden sind; aber Ihr in aufopfernder Diensterfüllung erschütterter Gesundheitszustand bedingt eine Schonung, um Ihnen ein wohlverdientes ruhiges Alter zu sichern. Und so will Ich Sie denn zum 1. April dieses Jahres von Meinem Dienst unter voller Anerkennung Ihrer hervorragenden treuen Leistungen mit dem Wunsche entbinden, daß Sie die Ihnen damit gewährte Ruhe noch lange in Glück und Zufriedenheit genießen mögen, wovon Ich Ihnen schon jetzt hiermit Kenntniß gebe.

Braunschweig, den 18. Februar 1889.

(gez.) Albrecht, Prinz von Preußen.

Seiner Excellenz dem Wirklichen Geheimrath, Staatsminister rc. Graf Görtz-Wrisberg."

* Aus Mecklenburg-Schwerin, 22. Februar, wird der „Vossischen Zeitung" geschrieben:

Der Magistrat zu Schwerin hat dem Bürgerausschuß bekiltt den Entwurf zu einer Verordnung, betr. die Erhebung einer Gemeindesteuer von Bier, vorgelegt. Die Steuer soll sowohl das in der Stadt gebraute, als auch das von außerhalb eingeführte Bier treffen. Da das Bier von außerhalb nach den bestehenden Handelsverträgen nicht höher besteuert werden darf, als das in der Stadt gebraute, auch der Besteuerung des innerhalb des Gemeindebezirks gebrauten Biers Schranken gesetzt sind, so wird der Ertrag sich nicht höher als auf 15 000 ℳ belaufen. Die Steuer soll von dem in der Stadt gebrauten und dem eingeführten Bier 65 ₰ für den Hektoliter betragen, wenn zu dessen Bereitung mindestens 25 Kilogramm Malz oder Malzschrot auf den Hektoliter zur Verwendung gekommen sind, bei geringerer Zahl von Malz rc. 20 ₰. So weit man urtheilen kann, findet der Plan bei den Mitgliedern des Bürgerausschusses, wie bei der Einwohnerschaft nur geringen Anklang; eine Commission des Bürgerausschusses ist mit der Prüfung des Entwurfs beauftragt. Schwerin ist die erste mecklenburgische Stadt, in welcher die Erhebung einer Gemeindesteuer von Bier ins Auge gefaßt worden ist. Denn mit dem Zuschlag zur Bierbrausteuer, welcher nach einer städtischen Verordnung vom 12. Januar 1878 seit zehn Jahren von den Brauern erhoben wird, hat es eine besondere Bewandtniß. Diese Erhebung steht mit der Ablösung von ausschließlichen Gewerberechtigungen in Zusammenhang, welcher Rostock sich unterziehen mußte. Die Stadt übernahm die Entschädigung der Besitzer der bisher ausschließlich brauberechtigten Häuser, sowie die Entschädigung für das schon vor Einführung der deutschen Gewerbeordnung aufgehobene Ratsbrauen, sah sich solche Entschädigung nicht ohne nach früheren Abmachungen [illegible] zu, unter der Bedingung, daß der zu 76 500 ℳ angenommene Betrag in 26 gleichen Jahresraten, ohne Anrechnung von Zinsen, durch einen Zuschlag zur Bierbrausteuer seitens der in der Stadt befindlichen Brauereien aufgebracht werde. Der hiernach jährlich, zuletzt im Jahre 1888, von den activen Rostocker Brauereien zu leistende Zuschlag zur Bierbrausteuer beträgt 4761,25 ℳ und wird alljährlich nach Maßgabe der Steuerregister des letzten Jahres auf die einzelnen Brauereien des Stadtbezirks vertheilt.

* Zu einer Frage des Eigenthums in Bayern schreiben die officiösen „Berliner Politischen Nachrichten":

In einem großen Theile Bayerns, namentlich im Rhein, existiren bereits seit aller Zeit Häuser, deren horizontale Theile verschiedene Eigenthümer haben. Gemeinrechtlich und nach preußischem Recht können Häuser nicht horizontal, sondern nur vertical getheilt werden. Abweichend hiervon gestatten mehrere bayerische Statuten, entsprechend der auch in anderen deutschen Rechtsgebieten sich findenden Uebung, eine Theilung der Häuser nach einzelnen Wohnräumen, und der in den Jahren 1861—1864 publicirte, indessen nicht Gesetz gewordene Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Bayern trat in seinen Bestimmungen diesem Verhältniß fördernd zur Seite. Anders stellt sich dagegen zu dieser Frage der Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich. In den Motiven zu dem letzteren wird ausgeführt, daß, wenn die Inhaber der verschiedenen Stockwerke beim Wohnungen durch ein dauerndes Recht an das Haus gefesselt seien, die Unzuträglichkeiten, welche mit dem Vorhandensein mehrerer Haushaltungen unter demselben Dache verbunden seien, in ihrer ganzen Schärfe hervortränten. Komme man zu dem Sondereigenthum an diesen Localitäten noch ein Miteigenthum an Grund und Boden und an den der gemeinschaftlichen Benutzung gewidmeten Hausräumlichkeiten hinzu, so hätte man damit eine Gemeinschaft eröffnet, welche durch ihre eigene individuelle Force eine Quelle fortwährender Streitigkeiten eröffne. Der Gesetzgeber habe zwar die auf Begründung eines festen Heims gerichteten Bestrebungen möglichst zu begünstigen, aber er dürfe dies nicht auf die Gefahr hin thun, Verhältnisse zu schaffen, welche ihrer ganzen Structur nach dazu angethan seien, den Frieden in dem Innern des Hauses zu gefährden. Das öffentliche Interesse erheische vielmehr, die sich geltend machende Neigung zu solchen Verhältnissen zu bekämpfen. Das Aeußerste, was die Reichsgesetzgebung gegenüber den localen Bedürfnissen thun könne, sei, daß sie die Betriebung derselben in den Grenzen des Bestandtheilbegriffs den betheiligten Landesstaaten überlasse. — Es ist denn auch in dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch ein hierauf bezüglicher Vorbehalt aufgenommen worden.

Wie wir nun hören, ist man in den betheiligten Kreisen Bayerns mit dem vom Bürgerlichen Gesetzbuch in dieser Frage eingenommenen Standpunkte nicht einverstanden. Man befürchtet, daß, wie es in den Motiven vorausgesagt wird, aus den geschilderten Eigenthumsverhältnissen sich Streitigkeiten in dem angegebenen Umfange ergeben hätten oder für die Zukunft ergeben würden, und behauptet im Gegentheil, daß, während aus Miteigenthumsverhältnissen Streitigkeiten sich häufig entwickelten, aus jenen Verhältnissen Processe oder außergerichtliche Differenzen sich selten ergeben. Nun ist ja zwar dadurch, daß das Bürgerliche Gesetzbuch direct Bestimmungen gegen diese Rechtsverhältnisse nicht enthält, sondern die Regelung der Angelegenheit der Landesgesetzgebung vorbehält, die Möglichkeit gegeben, die Theilung des Eigenthums an Häusern in horizontaler Richtung nach wie vor in den erwähnten Theilen Bayerns beizubehalten, man wünscht indessen dafür, da man einen Vorbehalt für die Landesgesetzgebung nicht für ausreichend erachtet, daß eine diese Verhältnisse anerkennende Bestimmung in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen werde. Noch jüngst hat die Handelskammer für Schwaben und Neuburg sich mit diesem Gegenstande befaßt, und es steht zu erwarten, daß von betheiligter Seite die geeigneten Schritte gethan werden, um Wünsche nach dieser Richtung hin an die competente Stelle gelangen zu lassen.

* * *

* Der Zar hat der „Politischen Correspondenz" zufolge auf den Tolstoi'schen Reformplan mit eigener Hand den Befehl niedergeschrieben, daß das Amt der Friedensrichter aufzuheben und die Obliegenheiten derselben zwischen den neuen Landbezirksvorstehern, den bäuerlichen Gerichten und den Kreisgerichten zu vertheilen seien. Des Weiteren wurde der Reichsrath angewiesen, die Berathung des Tolstoi'schen Planes noch vor den Sommerferien zu Ende zu führen.

* Die hellenische Deputirtenkammer ist auf den 10. März zu einer außerordentlichen Session einberufen worden.

* Der nach Belgrad aus Bulgarien zurückgekehrte Delegirte Zwetkow erklärte dem Minister des Aeußeren, daß die bulgarische Regierung die von Serbien gestellte Bedingung betreffs der Vieheinfuhr nicht früher annehmen könne, bis die Veterinärverhältnisse Bulgariens endgiltig geregelt wären. Der serbische Minister Mijatovic nahm von dieser Entscheidung der bulgarischen Regierung Kenntniß und gab seinem lebhaften Bedauern darüber Ausdruck, daß die im beiderseitigen Interesse so hochwichtige Regelung der Handelsbeziehungen aufgeschoben seien.

* Aus dem Haag, 25. Februar, wird gemeldet: „Das Befinden des Königs ist ein weniger zufriedenstellendes, die Besserung macht nur geringe Fortschritte, namentlich hat sich der Kräftezustand noch nicht gehoben.

* Die Zahl der in der nordamerikanischen Union vereinigten Staaten ist durch ein Gesetz, welches einer Drahtmeldung aus Washington zu Folge die Unterschrift des Präsidenten Cleveland erhalten hat, durch Aufnahme vier neuer Staaten auf 42 erhöht worden. Dieses Gesetz genehmigt die Theilung des bisherigen Territoriums Dakota in zwei Staaten, Nord- und Süd-Dakota, sowie die Zulassung der bisherigen Territorien Washington und Montana in den Staatenbund. Die Wahlen in den neuen Staaten sollen im October stattfinden, so daß die Senatoren und Abgeordneten derselben bereits im nächsten Congreß, der im December zusammentritt, ihre Sitze einnehmen können.

Colonialpolitisches.

* Premierlieutenant v. Gravenreuth, der seit der Abreise des Hauptmanns Wißmann den Geschäften der Expedition in Berlin vorsteht, dürfte demzufolge auch in den nächsten Tagen zur Dienstleistung beim Auswärtigen Amte commandirt werden. Der von Hauptmann Wißmann außer den fünf gekauften Schiffen noch gechartete Dampfer „Martha" verläßt am 10. oder 11. März Hamburg, um das Personal und die Ausrüstungsgegenstände nachzubringen. Die übrigen Dampfer folgen bald nach. Von den für die Organisation der Polizeitruppe beziehungsweise die Geschäftsleitung angeworbenen Herren haben Europa bereits verlassen beziehungsweise sind schon an Ort und Stelle der Ostküste Afrikas: Stabsarzt Schmelzkopf, kaiserlicher Beirath Eugen Wolf (Bayer), die Premierlieutenants v. Bülow, v. Oberstein, Theremin, Secondelieutenant Schmidt und Dr. Humüller; es folgen ihnen später je nach Bedürfniß die Premierlieutenants Kreutzer (Württemberger), v. Zelewski, Richelmann, Bühlau, Secondelieutenants End (Bayer), Johannes, Sulzer, v. Behr, Assistenzarzt Dr. Kohlstock, ferner Dr. Schmidt und Zahlmeister-Aspirant Merkel (Bayer). Außerdem ist die Anwerbung noch einzelner bisheriger Beamter der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, z. B. die des Herrn Leue, in Aussicht genommen.

* Ueber die Absicht, eine Brieftaubenpost in Ostafrika einzurichten, berichtet die „Straßburger Post":

„Als die Vorlage für Ostafrika von dem Reichstage genehmigt war, suchte der Vorstand des Straßburger Brieftaubenvereins, Dr. Roeder, dem Hauptmann Wißmann seine eigenen Brieftauben zur Verwendung in jenen unwirthlichen Gegenden zum Geschenke und bot ihm weitere Auskunft hierfür an. Wißmann nahm dieses Geschenk mit bestem Dank an und engagirte auch auf Vorschlag Dr. Roeder's den Schriftführer des Vereins, einen Militair, zur allmäligen Einrichtung der gewöhnlichen Taubenstationen in Ostafrika mit 200 von dem Vereine gelieferten Tauben. Mag man auch seine unmöglichen Leistungen von den Tauben erwarten, welche ja thatsächlich schon den Weg vom Wien nach Straßburg (840 km Luftlinie) durchflogen haben, so ist es doch klar, daß, wenn vor 5 oder 6 Jahren an den Stanley-Fällen oder der Einmündung des Aruwimi in den Congo Taubenstationen errichtet worden wären oder zur Zeit von Stanley's Expedition bestanden hätten, der Letztere im Stande gewesen wäre, auf seinem Weg zu Emin Pascha ausgerichtete Tauben mitzunehmen und, anstatt die für die ganze gebildete Welt so traurigen Zweifels über sein Schicksal, von Zeit zu Zeit Nachricht zu geben, denn eine gute Taube wird den ganzen Weg von Wadelai nach dem Congo in etwas mehr als einem Tage zu bewältigen im Stande sein."

Stanley's Expedition.

* Ueber Stanley's Expedition gehen der „Nationalzeitung" aus Brüssel, vom 23. Februar datirt, Nachrichten zu, welche manches Neue und Interessante enthalten. Die Correspondenz lautet:

Lieutenant Boert, soeben wegen Erkrankung vom Congo zurückgekehrt, wurde gestern vom Könige empfangen. Boert hat den letzteren bekannten Brief Stanley's, worin derselbe die bereits bekannte geplante Vereinigung mit Emin Pascha ankündigt, in Stanley Falls empfangen, hat die Ueberbringer ausgefragt und über die eingeschlagenen Wege Kunde erlangt. Er theilt darüber Folgendes mit:

Beide Boten kamen am 25. August 1888 an, waren sehr von den ausgestandenen Strapazen mitgenommen, behaupteten aber, ihre Hin- und Rückreise wäre trefflich von Statten gegangen. Albert Boert hat sich aber selbst von der Unrichtigkeit dieser Angabe überzeugt, indem er, von Jambuja aus vordringend, alsbald auf jene Sumpfländereien, Flüsse, Wasserstriche traf, welche Stanley's Reise so erschwert haben, daß er zur Erreichung Emin's zehn Monate, für die Rückreise von Wadelai nach Nareuga (Bonanya, Basalta von Stanley genannt) am Aruwimi aber nur 82 Tage brauchte. Stanley hat in der Gegend des Albert Nyanza mit einem Volke von großen Männern kämpfen müssen; „Leute, die sitzend so groß waren, als wir stehend" — erzählten die Boten. Nach Boert ist Stanley nach großen Entbehrungen in Wadelai angelangt, er scheint aber, da die Boten stets das Gegentheil behaupten, diese Thatsache ungern bekannt zu geben. Der berühmte Forscher hätte, nach Boert, die Umkehr von Nareuga nach Wadelai deshalb beschlossen, weil er nicht über den Congo oder Zanzibar, sondern über den Nil zurückkehren wolle. Der Lieutenant schreibt ihm, mit welchem Grunde ist nicht ersichtlich — den Plan einer Wiedereroberung des egyptischen Sudan zu. Besonders interessant sind die Angaben über Tippu-Tip. Lieutenant Boert war nämlich diesem in Stanley Falls als Secretair beigegeben, er hat durch mehrere Jahre hindurch mehr als irgend wer Gelegenheit gehabt, den Gouverneur der Stanley Falls und des obern Congo, den früheren Sclavenhändler, genau kennen zu lernen. Spielt der Mann, dessen Mitwirkung Stanley bei seinem Zuge nachsuchte, eine Doppelrolle? Nach Boert sind alle bezüglichen Gerüchte grundlos.

Bei der Nachricht von der Ermordung des Majors Barttelot, der die Nachhut beziehungsweise den Halbzug Stanley's befehligte, gab Tippu-Tip Zeichen der Entrüstung. Der Manyema-Mann, der Barttelot ermordet hatte, wurde unter Zustimmung des Gouverneurs hingerichtet. Der Verlust kostete Tippu-Tip sogar 250 000 Frcs., die ihm, wenn Barttelot mit der Nachhut Stanley erreichte, zugesichert waren. Warum hat nun Tippu-Tip Stanley Falls nicht verlassen, um mit Stanley zu ziehen? Er wollte seinen Posten als Wali nicht aufgeben, weil er dies für gefährlich hielt. Auch dies war ein Opfer, denn die Mitreise wäre für den Zanzibariten ein geldbringender Handelszug gewesen. Er hat auch deshalb lange gezaudert, schließlich aber Stanley eine mehrere hundert Mann starke Gefolgschaft aufgeboten, unter dem Befehl Selim ben Mohammed's, eines Verwandten und reichen Zanzibarer Kaufmanns, der die Ge-